

10. Urheberrecht an Briefen? Stillschweigende Gestattung des Abdruckes. Abdruck von Briefen in veränderter Fassung. Verletzung des allgemeinen Rechtes der Persönlichkeit durch Veröffentlichung von Briefen? Übergang dieses Rechtes auf die Erben?

I. Civilsenat. Urt. v. 28. Februar 1898 i. S. W. Erben (Kl. u. Widerkfl.) w. Earl of D. (Bekl. u. Widerkfl.). Rep. I. 4/98.

I. Landgericht Leipzig.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Kläger waren die alleinigen Erben des am 13. Februar 1883 in Venedig verstorbenen Komponisten und Dichters Richard Wagner.

Nach dessen Tode hatte der im September 1891 in England verstorbene Schriftsteller Br. ein Buch verfaßt: „Wagner, wie ich ihn kannte“. Der Beklagte ließ das Buch, an dem er durch Vertrag mit dem Verfasser das Urheberrecht erworben hatte, im Jahre 1892 in London in einer englischen Ausgabe und in Leipzig in einer deutschen Ausgabe drucken, und zwar in der deutschen Ausgabe bei Br. & S. in Leipzig. Beide Ausgaben fanden in Deutschland Verbreitung.

Von der deutschen Ausgabe waren dormalen noch 560 Exemplare übrig, die dem Beklagten gehörten und sich beim Justizrate Dr. R. in Leipzig in Verwahrung befanden.

Das Pr.'sche Buch enthält in der deutschen Ausgabe im ganzen vierzig Briefe Richard Wagner's, von denen einer an seine Mutter, einer an F., einer an Eduard R., drei in französischer Sprache geschriebene an die Frau Pr.'s, die übrigen an Pr. selbst gerichtet waren. Ihr Text stimmt in der ihnen von Pr. in der deutschen Ausgabe des Buches gegebenen Fassung nicht überall mit dem Wortlaute überein, den Wagner seinen Briefen gegeben hatte. Pr. hatte sein Buch zunächst in englischer Sprache verfaßt und deshalb die Briefe Wagner's, soweit sie deutsch geschrieben waren, ins Englische übertragen, und hatte dann, als er später die deutsche Ausgabe seines Buches herstellte, nicht nur den von ihm selbst herrührenden Text seines Werkes, sondern auch die ihm einverleibten Briefe aus dem Englischen ins Deutsche übersetzt, weil er die Urischriften der Briefe nicht mehr zur Hand hatte. Beim Erscheinen des Pr.'schen Werkes waren die beiden zuerst erwähnten Briefe bereits anderweitig veröffentlicht, alle übrigen bisher nicht veröffentlicht.

In der erhobenen Klage beantragten die Kläger:

1. den Beklagten zu verurteilen, anzuerkennen, daß die Kläger die ausschließlichen Inhaber des Urheberrechtes an den bezeichneten Briefen seien;

2. anzuordnen, daß die bei dem Justizrat Dr. R. in Leipzig lagernden 560 Exemplare des Pr.'schen Buches insoweit, als sich der vom Beklagten begangene Nachdruck erstrecke, durch einen Gerichtsvollzieher einzuziehen und zu vernichten seien;

3. dem Beklagten bei Strafe der Einziehung und Vernichtung der Nachdrucksexemplare und bei Vermeidung einer Geldstrafe für jeden Zuwiderhandlungsfall zu verbieten, daß er die in Rede stehenden Briefe in deutscher oder in einer fremden Sprache fernerhin im Gebiete des Deutschen Reiches nachdrucke oder verbreite.

Der Beklagte verlangte die Abweisung der Klage und erhob Widerklage. Der ursprünglich weitergehende Widerklagantrag ist nur dahin aufrecht erhalten worden, die Kläger zu verurteilen, anzuerkennen, daß ihnen das Recht nicht zustehe, ihm die Veröffentlichung des Pr.'schen Buches zu verbieten.

Das Landgericht wies die Klage ab und verurteilte auf die Widerklage die Kläger, anzuerkennen, daß ihnen kein Recht zustehe, dem Beklagten die Veröffentlichung derjenigen Briefe Richard Wagner's, welche sich in dem bei Br. & H. in Leipzig erschienenen Pr.'schen Buche abgedruckt fänden, in der Gestalt, wie sie das Buch aufweise, zu verbieten.

Die Berufung, deren Antrag dahin ging, das landgerichtliche Urteil, soweit es in größerem Umfange, als bezüglich der beiden Briefe Wagner's an seine Mutter und an F. die Klage abweise und der Widerklage stattgebe, aufzuheben und mit der hieraus sich ergebenden Beschränkung den Beklagten nach den Klaganträgen zu verurteilen und die Widerklage abzuweisen, hatte keinen Erfolg. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„1. Von den in das Pr.'sche Buch aufgenommenen Briefen Richard Wagner's sind die beiden im Thatbestande zuerst bezeichneten, die schon vor dem Erscheinen des Buches anderweitig veröffentlicht worden waren, nicht mehr Gegenstand des Streites. Hinsichtlich aller übrigen mit Ausnahme von zwei noch zu erwähnenden steht der Klage, insofern sie auf das von den Klägern in Anspruch genommene Urheberrecht gestützt ist, eine begründete und keines Beweises mehr bedürftige Einrede entgegen, sodaß es auf sich beruhen bleiben kann, ob für diese Briefe die Annahme des Berufungsgerichtes zutrifft, daß das behauptete Urheberrecht nicht bestehe. Nach dem Thatbestande des landgerichtlichen Urteils haben die Kläger ausdrücklich eingeräumt,

im September 1885 Pr. um Einsendung der an ihn von Richard Wagner geschriebenen Briefe ersucht und darauf von ihm einen Brief (vom 21. September 1885) erhalten zu haben, in welchem er mittheilte, daß er mit der Abfassung eines „Wagner, wie ich ihn kannte“ zu betitelnden Werkes beschäftigt sei, daß er in dieses Werk die an ihn gerichteten Briefe, soweit sie ihm zur Veröffentlichung geeignet erschienen, aufnehmen wolle, und er deswegen die verlangten Briefe nicht einschicken könne,

und ferner zugestanden,

diesen Brief gelesen und dem angekündigten Vorhaben Pr.'s nicht widersprochen zu haben.

Sie haben daneben nur geltend gemacht, daß eine gleiche Anforderung, wie Pr., überhaupt alle Personen, mit denen ihr Erblasser in Beziehung gestanden, erhalten hätten, und daß bei der Menge von Briefen, die damals an sie eingegangen, der Brief Pr.'s von ihnen unbeachtet gelassen worden sei. In der Berufungsinstanz haben die Kläger das Geständnis, den Brief Pr.'s gelesen zu haben, widerrufen, aber nicht rechtswirksam widerrufen, weil sie es ausdrücklich abgelehnt haben, für die Unrichtigkeit des Zugestandenen Beweis anzutreten (§ 263 C.P.D.). Somit sind die Kläger an ihr Geständnis in dessen vollem Umfang gebunden, und die danach feststehenden Thatfachen begründen eine rechtserhebliche Einrede.

Aus dem empfangenen Briefe ersahen die Kläger, daß Pr. sich für berechtigt erachtete, die an ihn gerichteten Briefe Richard Wagner's in der von ihm angegebenen Weise litterarisch zu verwerten, und daß er im Begriffe war, dies zu thun. Unter solchen Umständen verstieß es, wenn die Kläger die von Pr. beabsichtigte Benutzung nicht gestatten wollten, gegen Treue und Glauben, daß sie ihn, ohne Widerspruch zu erheben, sein Vorhaben ausführen ließen; es war dann ihre Pflicht, zu widersprechen. Konnte daher ihr Schweigen bei Pr. nur das Vertrauen erwecken, daß ihm die Befugnis, die er sich zuschrieb, nicht solle bestritten werden, so müssen die Kläger diese Deutung ihres Verhaltens auch gegen sich gelten lassen, ohne daß etwas darauf ankommen kann, ob es auf entsprechender Absicht, oder auf Unachtjamkeit beruhte.

Sinsichtlich der an Pr. gerichteten Briefe, zu denen unbedenklich auch die zu rechnen sind, in denen nicht er selbst, sondern seine Frau die angeredete Person ist, haben demnach die Kläger stillschweigend zwar nicht das ganze ihnen etwa zustehende Urheberrecht auf Pr. übertragen, wohl aber ihm die Befugnis eingeräumt, sie zum Bestandteil des Buches „Wagner, wie ich ihn kannte“ zu machen, und damit auch die Befugnis, sie, wenn er eine englische Ausgabe des Buches veranstaltete, in dieser in englischer Übersetzung wiederzugeben, und diese Befugnisse sind mit dem Urheberrecht an dem Buche auf den Beklagten übergegangen.

Sonach ist an und für sich die Aufnahme der bezeichneten Briefe in das Buch keine widerrechtliche. Allerdings ist aber noch die Frage aufzuwerfen, ob nicht das den Klägern etwa zustehende Urheberrecht dadurch verletzt worden ist, daß in der deutschen Ausgabe des Buches

die in deutscher Sprache geschriebenen Briefe nicht in derjenigen Fassung abgedruckt sind, die sie vom Verfasser erhalten hatten. In einem früheren Urteil,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 12 Nr. 12,

hat das Reichsgericht, II. Civilsenat, ausgesprochen, es könne keinen Zweifel erleiden, daß das Reichsgesetz vom 11. Juni 1870 nicht etwa bloß das Vermögensinteresse, sondern auch das geistige Interesse des Schriftstellers, das Interesse, welches er daran habe oder haben könne, daß sein Werk nicht, oder daß es nur so, wie es verfaßt sei, veröffentlicht werde, schützen wolle, sowie daß das Urheberrecht in demselben Sinne und Umfange, wie es in den Händen des Schriftstellers selbst bestanden habe, auf die Erben übergehe. Und auch in einem Urteil des jetzt erkennenden Senates,

Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 18 S. 17,

ist anerkannt, daß eine Rechtsverletzung darin liegen könne, wenn jemand ohne Zustimmung des Urhebers oder Verlegers ein Schriftwerk nach Veränderung des Inhaltes vertriebe. Allein dem einen wie dem anderen Urteil liegt ein Sachverhalt zu Grunde, von dem der gegenwärtige sich wesentlich unterscheidet. In dem Falle des zuerst erwähnten Urtheiles hatte ein Buchhändler von einem litterarischen Werke, an welchem ihm auf Grund eines mit dem Verfasser geschlossenen Vertrages das Verlagsrecht zustand, nach dem Tode des Verfassers ohne Zustimmung der Erben eine von einem Dritten bearbeitete neue Auflage, eine Überarbeitung des ursprünglichen Werkes, erscheinen lassen, und in dem Falle des zweiten Urtheiles war mit dem Titelblatte eines Werkes eine Änderung vorgenommen, die sachlich von Bedeutung war. Gegenwärtig dagegen handelt es sich um theils auf geschäftliche Angelegenheiten sich beziehende, theils zur Übermittlung von Nachrichten oder zum freundschaftlichen Gedankenaustausch bestimmte Briefe, von denen vorausgesetzt werden darf, daß der Briefschreiber selbst bei ihrer Abfassung auf die Stilisirung und die Wahl des Ausdrucks keinen besonderen Wert gelegt hat. Alsdann ist aber nicht ersichtlich, welches Interesse die Kläger daran haben könnten, ob die Nachwelt Richard Wagner's annimmt, daß er die Briefe in dieser, oder daß er sie in jener Fassung geschrieben habe, sofern nur die Abweichungen, mit welchen sie in dem Pr.'schen Buche wiedergegeben sind, den inneren Bestand und Gehalt der Briefe unberührt gelassen haben.

In diesem Sinne unbedeutend, aus der Entstehungsart der deutschen Ausgabe des Buches sich erklärend und als unbeabsichtigt sich darstellend sind aber alle vorliegenden Fassungsabweichungen mit Ausnahme derjenigen, welche die Wiedergabe des Briefes an Br. vom 8. Januar 1855 aufweist, insofern dieser in der That eine willkürliche Überarbeitung erfahren hat; von dieser Ausnahme abgesehen, können sie daher den Vorwurf einer Verletzung des etwa bestehenden Urheberrechtes nicht begründen.

Sonach ist die Annahme des Berufungsgerichtes, daß ein Urheberrecht an den veröffentlichten Briefen nicht anzuerkennen sei, nur noch bezüglich des zuletzt erwähnten Briefes und des Briefes an Eduard R. einer Nachprüfung zu unterziehen.

2. Die Frage des Urheberrechtes an Briefen ist vielfach erörtert worden.

S. Gierke, Deutsches Privatrecht Bd. 1 S. 772 Anm. 15 u. 16, und die dort, sowie die in dem Aufsatz in Goltammer's Archiv für preussisches Recht Bd. 9 S. 533 angezogene Litteratur.

Auf dem Boden des Gesetzes vom 11. Juni 1870 fällt sie zusammen mit der Frage, was unter einem Schriftwerk im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen ist. Die Revision rügt, daß das Berufungsgericht diesen Begriff verkannt habe, und verweist auf die von Klostermann (bei Endemann, Handbuch des deutschen Handelsrechts Bd. 2 S. 248) vertretene Ansicht, wonach jede zur Mitteilung von Gedanken bestimmte Schrift, welche die Möglichkeit vermögensrechtlicher Nutzung gewährt, gegen Nachdruck geschützt, und das Erfordernis vermögensrechtlicher Verwertbarkeit sich lediglich danach bestimmen soll, ob die Schrift entweder von dem Verfasser, oder von einem Nachdrucker zum Gegenstand vermögensrechtlicher Nutzung thatsächlich gemacht wird. Diese Ansicht, durch welche das entscheidende Merkmal in ein zufälliges, außerhalb des zu beurteilenden Objectes liegendes Moment verlegt wird, kann indes nicht für zutreffend erachtet werden. Indem das Reichsgesetz nur Schriftwerke für schutzfähig erklärt, bringt es damit zum Ausdruck, daß nur Schriften von besonderer Eigenschaft des Schutzes teilhaftig sein sollen. Nach den Motiven des Gesetzentwurfes sind gemeint Schriften, die sich als Ausfluß einer individuellen geistigen Thätigkeit darstellen. Mit dieser und ähnlichen Formulierungen, die sich in der Litteratur und der Rechtsprechung finden, wie „individuelle

Geistes schöpferischen", „originale geistige Schöpfungen“, „Erzeugnisse schaffender Autorthätigkeit“, sind scharf begrenzte, insbesondere bei der Beurteilung von Briefen alle Zweifel ausschließende Begriffsbestimmungen nicht gegeben. Unbedenklich aber kann angenommen werden, daß gewöhnliche Briefe, deren Inhalt sich im wesentlichen auf die Mitteilung persönlicher Nachrichten, die Besprechung geschäftlicher Angelegenheiten oder dgl. beschränkt, keine Schriftwerke sind. Von solcher Art sind aber die beiden hier in Frage stehenden Briefe. Lediglich geschäftlicher Natur ist der Brief an Br. vom 8. Januar 1855. Er betrifft die für das Frühjahr 1855 Wagner angetragene Leitung der Konzerte der Philharmonischen Gesellschaft in London, bespricht die zu vereinbarenden Bedingungen und nimmt dafür die Unterstützung Br.'s in Anspruch. Der Brief an Eduard R. vom 15. Mai 1851 enthält in seinem ersten Teil die Empfehlung eines gewissen H., in seinem zweiten persönliche Nachrichten über August R. und den Brieffschreiber selbst, die im Zusammenhang damit stehen, daß beide an dem bekannten Maiaufstande in Dresden theilgenommen hatten; die Dresdener Ereignisse selbst werden nicht geschildert; am Schlusse macht Wagner einige Mitteilungen über seine gegenwärtige Lage und Beschäftigung. Dies ist der wesentliche und daher für den Charakter des Briefes entscheidende Inhalt. Auf die vereinzelt eingeflochtenen Bemerkungen betrachtender Art kann kein Gewicht gelegt werden. Besteht sonach an dem einen wie an dem anderen Briefe ein Urheberrecht nicht, so fällt damit die Klage, insofern sie auf ein solches gestützt ist, überhaupt.

3. Die Kläger haben in der Berufungsinstanz noch geltend gemacht, daß durch die Veröffentlichung und die zum Teil unrichtige Veröffentlichung der Briefe auch in das allgemeine Recht der Persönlichkeit eingegriffen worden sei. Mit Beziehung hierauf hat das Berufungsgericht zunächst ausgeführt: angenommen daß Richard Wagner selbst auf Grund eines allgemeinen Rechtes der Persönlichkeit befugt gewesen sei, die Veröffentlichung seiner Briefe zu verbieten, so komme in Frage, ob dieses Recht auf seine Erben übergegangen sei; diese Frage sei nach sächsischem Recht zu beantworten, weil Richard Wagner Staatsangehörigkeit im Königreich Sachsen gehabt, und kein Anhalt dafür vorliege, daß er eine fremde Staatsangehörigkeit erworben habe; nach § 1999 B.G.B. für das Königreich Sachsen sei aber der Eintritt

der Erben in die Persönlichkeit des Erblassers auf dessen Vermögensrechte beschränkt; das etwaige Persönlichkeitsrecht Richard Wagner's, die Veröffentlichung der Briefe zu untersagen, sei demnach auf die Kläger nicht übergegangen. Die Revision rügt, das Berufungsgericht würde, wenn es den § 130 C.P.O. zur Anwendung gebracht hätte, erfahren haben, daß Richard Wagner zu Anfang der 70er Jahre in Bayreuth die bayerische Staatsangehörigkeit erworben habe; die Frage, ob die Erben auf Grund des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes ihres Erblassers zu Klagen befugt seien, sei hier somit nach preußischem Landrecht zu beurteilen. Dieser Angriff ist gegenstandslos, weil auch bei der geforderten Beurteilung nach preußischem Landrecht die Unvererblichkeit des allgemeinen Rechtes der Persönlichkeit anzuerkennen sein würde. Es liegt in der Natur dieses Rechtes, daß es mit dem Tode seines Trägers erlischt.

Die Frage kann demnach nur die sein, ob ein allgemeines Persönlichkeitsrecht der Kläger selbst verletzt worden ist. Das Berufungsgericht hat auch diese Frage, und zwar eingehend und unter Berücksichtigung der maßgebenden Gesichtspunkte, erörtert, kommt indes zu dem Ergebnis, daß sie zu verneinen sei. Diese Entscheidung ist mit der Revision nicht angreifbar, da sie nach dem gegebenen Thatbestande dem sächsischen Rechte zu entnehmen war und, wie anzunehmen, auch nach diesem Rechte hat getroffen werden sollen. Bestimmte Vorschriften des sächsischen Rechtes sind zwar nicht herangezogen; es ist aber bemerkt, daß es solche, die unmittelbar hier Anwendung finden könnten, nicht enthalte.

4. Was die Widerklage betrifft, so macht durch sie der Beklagte nicht, wie das Berufungsgericht meint, sein Urheberrecht an dem Pr.'schen Buch geltend. Er verlangt vielmehr, wie aus der in erster Instanz dem Antrage der Widerklage hinzugefügten Erläuterung hervorgeht, nur die Feststellung, daß den Klägern nicht das Recht zustehe, ihm zu verbieten, das Buch in seiner jetzt vorliegenden Gestalt, d. h. mit den in demselben abgedruckten Briefen, zu veröffentlichen. Diesem Verlangen hat das Landgericht, wie sich aus den Gründen des ersten Urteils ergibt, durch seine Entscheidung entsprechen wollen. Beweiskräftig werden durch sie die Kläger nicht, da sie das ihnen aberkannte Verbotungsrecht dem unter 1 bis 3 Ausgeführten nach nicht haben.“ . . .